

# Aus dem Vereinsleben

---

- 54**    Laudatio Reiner Rummel
- 56**    Neumitglieder im 1. Quartal 2016
- 57**    Information für die Versicherten der Versicherungskammer Bayern. Verbesserter Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung  
Erhöhung der Versicherungssummen

## Laudatio Reiner Rummel



Am 3. Dezember 2015 feierten wir den 70. Geburtstag von Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. Reiner Rummel. Er wurde in Landshut geboren. Nach seinem Studium des Vermessungswesens an der Technischen Universität München (TUM) promovierte er 1974 in Darmstadt zum Thema Stochastische Reihen und Funktionen in der physikalischen Geodäsie. Seine herausragende wissenschaftliche Karriere begann Reiner Rummel mit einem zweijährigen Forschungsaufenthalt als Post-Doc an der Ohio State University und danach als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Geodätischen Forschungsinstitut (DGFI). 1980 wurde er als Professor für Physikalische Geodäsie an die TU Delft berufen. Im Jahre 1993 kehrte er mit seiner Berufung zum Professor für Astronomische und Physikalische Geodäsie an der TUM in seine alte Heimat zurück und

leitete als Nachfolger von Prof. Rudolf Sigl und mein Vorgänger bis 1999 das gleichnamige Institut an der TUM. In dieser Zeit übte er für drei Jahre auch das Amt des Dekans der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen (heute: Ingenieurfakultät Bau Geo Umwelt) aus. 2011 wurde er Emeritus of Excellence und Carl von Linde Fellow des Institute for Advanced Study an der TUM.

Mit seinen visionären Ideen hat Reiner Rummel herausragende und bahnbrechende Beiträge für die moderne Geodäsie geleistet, sowohl was die Theorie- und Methodenentwicklung als auch deren Umsetzung betrifft. Mit seinen Arbeiten zur Gravitationsgradiometrie hat er das Fundament für die Satellitenmission GOCE (Gravity field and steady-state Ocean Circulation Explorer) der Europäischen Weltraumagentur ESA gelegt und deren Entwicklung und Durchführung an vorderster Front begleitet. Er war Principal Investigator der GOCE-Mission und Projektleiter der GOCE High-Level Processing Facility zur operationellen wissenschaftlichen Auswertung dieser Mission im Verbund mit 10 europäischen Forschungs- und Universitätsinstituten. Er beschäftigt sich auch umfassend mit wissenschaftlichen Anwendungen des globalen Schwerfeldes, z. B. zur globalen Vereinheitlichung von Höhensystemen, sowie ozeanographischen und geophysikalischen Fragestellungen.

Auch auf programmatischer Ebene hat sich Reiner Rummel weitreichende Verdienste erworben. Er war unter anderem Vordenker und Initiator des Global Geodetic Observing System (GGOS) der Internationalen Assoziation für Geodäsie (IAG), und hat die IAG mit seinen Ideen umfassend modernisiert. An der TUM wurde, basierend auf seiner Initiative, der inter- und multidisziplinäre internationale Masterstudiengang ESPACE (Earth-oriented Space Science and Technology) entwickelt und

eingerichtet, der Satellitentechnologien mit Anwendungen im Bereich Navigation, Fernerkundung und Erdsystemforschung verbindet.

Reiner Rummel ist aber auch bekannt für seine mitreißenden, unkonventionellen Vorträge und Präsentationen. Seine Fähigkeit, selbst komplexe Zusammenhänge verständlich zu erklären, macht ihn auch zum begehrten und ausgezeichneten Botschafter des Wissenstransfers von der Wissenschaft hinein in die Öffentlichkeit und Politik.

Die Liste seiner Auszeichnungen ist lang und eindrucksvoll. Er wurde unter anderem mit dem Heiskanen Award der Ohio State University (1977), der Vening Meinesz Medal der European Geophysical Society (1998), dem Bayerischen Verdienstorden (2008), dem Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (2010) sowie der Levallois Medal der IAG ausgezeichnet. Der DVW, dessen Mitglied er ist, zeichnete ihn für seine Leistungen um das deutsche und internationale Vermessungswesen im Jahr 2013 mit dem DVW-Preis aus. Reiner Rummel erhielt die Ehrendoktorwürde der TU Graz (2005), der Universität Bonn (2005), der Ohio State Universität (2013; persönlich verliehen durch US-Präsident Obama) und der Aristoteles-Universität Thessaloniki (2014). Er ist seit 1989 Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (seit 1997), der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (seit 2001), der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina (seit 2004) und der Leibniz Sozietät Berlin (seit 2008).

Reiner Rummel kann in seinen Rollen als herausragender Wissenschaftler, Vordenker, umsichtige Vermittler und Wegbereiter für innovative Ideen getrost als einer der bedeutendsten Geodäten unserer Zeit bezeichnet werden. Jenseits dieser offiziellen Rollen habe ich Reiner als überaus bescheidenen, humorvollen, geselligen Familiensmenschen und guten Freund kennengelernt, der für seine Umwelt stets ein offenes Ohr hat.

Herzlichen Glückwunsch zum 70. Geburtstag, lieber Reiner!

Roland Pail 

## Neumitglieder im 1. Quartal 2016

Juliane Gramm  
Füssen

Maria Katemliladou  
München

Agnes Weinhuber  
Lenggries

Manfred Zerndl  
Fridolfing

Markus Naumann  
München

Mathias Koller  
Regensburg

Lukas Roth  
Geiselhöring

Martin Spielberger  
Henfenfeld

Markus Nägelin  
München

Michael Reus  
Würzburg



Johanna Wittmann  
Obertaufkirchen

# *Information für die Versicherten der Versicherungskammer Bayern*

## **Verbesserter Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung Erhöhung der Versicherungssummen**

*Anm. d. Red.: Mitglieder des DVW-Bayern e. V. können bei der Versicherungskammer Bayern freiwillig eine Haftpflichtversicherung abschließen. Da sich die Konditionen ändern, informiert die Versicherungskammer Bayern über die neuen Modalitäten:*

Mit der privaten Haftpflichtversicherung der Versicherungskammer Bayern genießen Sie ausgezeichnete Leistungen. Die Versicherungskammer Bayern möchte Ihnen auch in Zukunft optimalen Schutz bieten. Deshalb erweitert sie die bereits sehr guten Leistungen der Privat-Haftpflichtversicherung um weitere wichtige Leistungsmerkmale und bringt damit Ihren Versicherungsschutz auf den aktuellsten Stand. Die Leistungsverbesserungen umfassen beispielsweise:

- Versicherungsschutz bei Schäden durch mitversicherte deliktunfähige Personen, z. B. Demenzkranke, wenn auch mit eingeschränkter Versicherungssumme
- Versicherungsschutz bei Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, z. B. in sozialen Netzwerken
- Mitversicherung von Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverband eingegliedert sind (z. B. Au-Pair, Austauschschüler)
- Versicherungsschutz als Halter eines ausgebildeten Assistenzhundes (Voraussetzung ist ein entsprechend vorhandener Schwerbehindertenausweis)

Eine genaue Übersicht der neuen zusätzlichen Leistungsinhalte finden Sie auf den Folgeseiten. Darüber hinaus erhöht die Versicherungskammer Bayern bei allen Privat-Haftpflichtversicherungen, die bisher eine Versicherungssumme von 10 Mio. € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, 100.000 € für Vermögensschäden hatten, die Summen auf 30 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Wer bisher bereits die Erhöhung seiner Versicherungssumme auf 10 Mio. € beantragt hatte, ist ab 1.1.2016 mit der neuen höheren Summe versichert und zwar ohne eigenes Zutun. Der Beitrag ändert sich nicht!

Soweit Sie bisher eine Versicherungssumme unter 10 Mio. € vereinbart haben, ändert sich die bisher vereinbarte Summe nicht, jedoch kommen auch hier die Leistungsverbesserungen ohne Mehrprämie automatisch hinzu.

Sie haben wie bisher die Möglichkeit, die Versicherungssumme Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung auf Antrag zu erhöhen. Die Versicherungskammer bietet ab sofort statt der Summe von 10 Mio. € die höhere Summe von 30 Mio. € an und zwar zu dem Beitrag, der bisher für 10 Mio. € zu zahlen war.

Einen Antrag erhalten Sie wie bisher von Herrn Travniczek-Bayer, DVW Bayern e. V. (Mailadresse: [Klaus.Travniczek-Bayer@ldbv.bayern.de](mailto:Klaus.Travniczek-Bayer@ldbv.bayern.de)). Haben Sie Fragen, können Sie sich auch gerne an Frau Gümüs von der Versicherungskammer Bayern ([erika.guemus@vkb.de](mailto:erika.guemus@vkb.de)) wenden (Mo + Di ganztätig und Mi vormittags).

Möchten Sie sich einen neuen Versicherungsschein mit den entsprechenden Bedingungen ausstellen lassen, können Sie sich ebenfalls an Frau Gümüs wenden (an den genannten Tagen auch telefonisch unter der Nummer (0 89) 21 60-79 16 64). III

## Leistungsverbesserungen zur Privat-Haftpflichtversicherung:

Änderungen und Ergänzungen innerhalb der **Risiko-beschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für private Risiken/Privat-Haftpflichtversicherung (RBHPrivat-HV)**. Stand 01.07.2015

### I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.1. den Gefahren einer nebenberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme von den in Ziffer II.3 und Ziffer XIV. aufgeführten Tätigkeiten

1.2. den Gefahren eines Diensts, Amts, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art; mit Ausnahme eines Ehrenamts nach Ziffer IV.6

1.3. einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1. des Ehegatten des Versicherungsnehmers.

2.2. des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

2.4.2 sofern ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat oder mindestens Pflegestufe II besteht. Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zu Ziffer 2.1., 2.2. und 2.4. gilt:

Für mitversicherte Ehegatten besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle einer Scheidung

noch für weitere sechs Monate. Das Gleiche gilt für Kinder, deren Mitversicherung endet, sowie für eingetragene Lebenspartner im Falle der Aufhebung der Partnerschaft.

Zu Ziffer 2.3. und 2.4. gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet sechs Monate nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

2.5. von Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (z. B. Austauschschüler, minderjährige Kinder in Obhut, Au-Pair). Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen (Nothelfern), die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 2. bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

### II. Haushalt und Familie

5. bei Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Personen (Schäden durch deliktsunfähige Kinder siehe Ziffer II. 4) Schäden Dritter, die von deliktsunfähigen Personen verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.

Schäden durch deliktsunfähige Kinder sind ausschließlich über Ziffer II. 4 versichert. Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel

Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt 1% der vereinbarten Versicherungssumme und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung. Der Eigenanteil je Schadenereignis beträgt 150 Euro und ist vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

6. mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (zum Beispiel an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität). Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten, Laborgeräten oder Maschinen der vorgenannten Schulen oder Universität.

7. mitversicherter Personen bei einem Betriebspraktikum oder Ferienjobs. Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

### III. Haus und Wohnung

1.2 von Ein-/Zweifamilienhäusern, die in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbe- reich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegen sind, Zu Ziffer 1.2 und 1.3 gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Ein-/Zweifamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemein- schaftsanlagen – zum Beispiel Wegen zur öffentlichen Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäsche- trockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße.

2.5 als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgen- den Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbar- en Energien, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

2.5.1 Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

2.5.2 Solaranlagen

2.5.3 Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)

2.5.4 Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigen- nutzung der Erdwärme

2.5.5 Windkraftanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

2.5.6 Blockheizkraftwerke von Wohnhäusern

2.5.7 Wasserkraftanlagen

Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

5. Mietsachschäden an Immobilien

5.1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die

gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermö- genschäden.

5.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haft- pflichtansprüche wegen

5.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Bean- spruchung

5.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

5.2.3 Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankoch- felder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

6. Mietsachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft und beweglichen Sachen

6.1 Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegen- ständen der Reiseunterkunft

6.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungs- gegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseun- terkunft.

6.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspru- chung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermö- genschäden.

6.2 Sachschäden an beweglichen Sachen

6.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers we- gen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versiche- rungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines be- sonderen Verwahrungsvertrags sind.

6.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßi- ger Beanspruchung,

b) Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,

c) Schäden an Tieren,

d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A VI. Versiche- rungsschutz besteht.

Zu Ziffer 6.1 und 6.2 gilt:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versi- cherungssumme 1 % der Versicherungssumme, max. 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

#### **IV. Freizeit und Sport**

2. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training); versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Radrennen, sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden dafür benötigt wird.

Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

#### **6. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit**

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen zum Beispiel die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

6.2 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs- Haftpflichtversicherung), entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

6.3.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;

6.3.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern auf gesetzlicher Grundlage wie zum Beispiel als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

#### **7. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung**

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten.

#### **V. Tiere**

1. Als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbe-

gleithunde und Gehörlosenhunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist ein entsprechend vorhandener Schwerbehindertenausweis.

#### **VII. Auslandsaufenthalte**

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören so wie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Dies gilt auch für unbegrenzte Auslandsaufenthalte weltweit, sofern der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland ist. Mitversichert ist im Umfang von Ziffer III. 1. die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **X. Schadenersatzfallversicherung – falls besonders vereinbart –**

##### **2. Umfang der Versicherung**

2.1 Der Schaden wird ersetzt, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung. Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat- Haftpflichtversicherung, sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Insbesondere besteht kein



Versicherungsschutz, wenn der Dritte den Schaden vor-  
sätzlich herbei geführt hat. In Erweiterung dieses Ver-  
sicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz für ver-  
sicherte Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft  
des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder  
Führer eines Kraftfahrzeuges und für Schadenersatzan-  
sprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tier-  
halter oder -hüter entstanden sind. Die Bestimmungen  
zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4  
AHB finden keine Anwendung.

#### **XIV. Umfang Hundehalter-Haftpflichtversicherung für die Schadenersatzausfallversicherung (Ziffer X) gestrichen und ersetzt durch**

##### **XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten**

Versichert ist – abweichend von I.1.1 – die gesetzliche  
Haftpflicht aus der Ausübung einer selbständigen ne-  
benberuflichen Tätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze  
der Sozialversicherung. Wird dieser Betrag überschrit-  
ten, so entfällt die Mitversicherung. Nicht versichert  
sind handwerkliche, medizinische/heilende und pla-  
nende/bauleitende Tätigkeiten oder wenn Angestellte  
beschäftigt werden.

##### **XV. Gewaltopferschutz**

- falls Schadenersatzausfallversicherung nach Ziffer X.  
gesondert vereinbart ist -

1. Ist der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicher-  
te Person Opfer einer Gewalttat geworden und hat er  
bzw. sie hieraus einen Personenschaden erlitten, wird  
sich der Versicherer bei Vorliegen eines im übrigen nach  
Ziffer X. Schadenersatzausfallversicherung versicherten  
Schadenersatzausfalls nicht auf den Ausschluss vor-  
sätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 AHB  
berufen.

2. Versicherungsschutz besteht nur

2.1 wenn den Versicherungsnehmer bzw. die mitversi-  
cherte Person kein Mitverschulden von mehr als 25 %  
trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mit-  
verschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes  
rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von  
mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz vollstän-  
dig.

2.2 wenn sich der Versicherungsnehmer bzw. die mit-  
versicherte Person nicht aktiv an strafbaren Handlungen  
beteiligt hat.

2.3 für Schadenersatzausfälle aufgrund Personenschä-  
den.

3. Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversi-  
cherte Person bei einem Dritten ebenfalls Leistungen  
beantragen, oder hat ein Dritter Leistungen zu erbrin-  
gen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistun-  
gen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen  
dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen Dritter  
den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken,

leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versiche-  
rung den verbleibenden Restanspruch.

4. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungs-  
nehmers bzw. der mitversicherten Person, für die ein So-  
zialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungs-  
pflichtig ist, sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

5. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Per-  
son sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten  
bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädi-  
gungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten.  
Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungs-  
klärung abzugeben.

6. Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro und  
steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Ver-  
fügung.

7. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zur Privat- Haft-  
pflichtversicherung wird nicht berücksichtigt.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte her-  
leiten

Änderungen und **Ergänzungen innerhalb der Ergä-  
nzenden Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung**  
**(RBHErg)** Stand 01.07.2015

#### **II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzin- klausel)**

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des  
Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht  
werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgen-  
den Fahrzeugen:

2.1 nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit  
nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwin-  
digkeit (zum Beispiel Raupenschlepper)

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeits-  
maschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bau-  
artbedingter Höchstgeschwindigkeit

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkeh-  
rende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbe-  
dingte Höchstgeschwindigkeit

2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren – einschließlich Elektro-  
motoren – oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebe-  
ne Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von  
geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden. Ab-  
weichend von Ziffer VII. RBHPrivat-HV besteht kein Ver-  
sicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada. Ziffer  
6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der  
Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurf-  
brettern), ausgenommen eigene Segelboote und eige-  
ne oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren –  
auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.  
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch  
von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, so-  
weit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erfor-  
derlich ist.

2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

2.7 nicht versicherungspflichtigen Pedelecs (Fahrräder  
mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretun-  
terstützung bis max. 25 km/h).

2.8 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflich-  
tig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plät-  
zen verkehren.

Zu Ziffer 2. gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten  
Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer  
das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsbe-  
rechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer  
ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge  
nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.  
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse  
in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB. Der Fahrer des  
Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen  
oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis  
benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, da-  
für zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer  
benutzt wird, der die erforderliche Führerlaubnis  
hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Oblie-  
genheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

#### **IV. Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht für das neue Ri-  
siko ab seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von  
Ziffer 4.1 (2) AHB Versicherungsschutz bis zur Höhe der  
vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach-  
und Vermögensschäden.

Änderungen und Ergänzungen innerhalb der **Ergän-  
zenden Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung**  
(RBHErg) Stand 01.07.2015

#### **II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Ben- zinklausel)**

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des  
Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht  
werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgen-  
den Fahrzeugen:

2.1 nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit  
nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstge-  
schwindigkeit (zum Beispiel Raupenschlepper)

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Ar-  
beitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h  
bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ver-

kehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bau-  
artbedingte Höchstgeschwindigkeit

2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren – einschließlich Elektro-  
motoren – oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebe-  
ne Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von  
geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden. Ab-  
weichend von Ziffer VII. RBHPrivat-HV besteht kein Ver-  
sicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada. Ziffer  
6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der  
Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurf-  
brettern), ausgenommen eigene Segelboote und eige-  
ne oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren –  
auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.  
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch  
von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, so-  
weit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erfor-  
derlich ist.

2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

2.7 nicht versicherungspflichtigen Pedelecs (Fahrräder  
mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretun-  
terstützung bis max. 25 km/h)

2.8 Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflich-  
tig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plät-  
zen verkehren.

Zu Ziffer 2. gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten  
Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer  
das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsbe-  
rechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer  
ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge  
nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.  
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse  
in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB. Der Fahrer des  
Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen  
oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis  
benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, da-  
für zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer  
benutzt wird, der die erforderliche Führerlaubnis  
hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Oblie-  
genheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

#### **IV. Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht für das neue Ri-  
siko ab seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von  
Ziffer 4.1 (2) AHB Versicherungsschutz bis zur Höhe der  
vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach-  
und Vermögensschäden. ■■■